

Eidgenössische Volksabstimmung 1988

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Achtjahresfrist

Künftig soll eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Der Bundesrat hat eine entsprechende Botschaft zur 2. Etappe der Bürgerrechtsrevision verabschiedet.

Die zweite Etappe der Bürgerrechtsrevision – auf den 1. Juli 1985 wurde bereits das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils neu geregelt – ist ein weiterer Schritt hin zur Gleichstellung von Mann und Frau im Bürgerrecht. Die ausländische Ehefrau eines Schweizer wird künftig nicht mehr automatisch mit der Heirat Schweizerin. Diese stossende Ungerechtigkeit gegenüber dem ausländischen Ehepartner einer Schweizerin wird nun zugunsten einer geschlechtsneutralen Gleichstellung der ausländischen Ehepartner von Schweizern

aufgegeben. Die Schweiz ist übrigens der einzige europäische Staat, der den automatischen Erwerb des Bürgerrechts der Ausländerin durch Heirat kennt.

Gemäss Vorlage des Bundesrats kann künftig der ausländische Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers nach fünfjähriger Wohnsitz- und dreijähriger Ehedauer die erleichterte Einbürgerung beantragen. Voraussetzung ist, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll die erleichterte Einbürgerung ermöglicht werden, allerdings erst nach achtjähriger Ehedauer sowie bei enger Verbundenheit mit der Schweiz.

Der Vorentwurf enthielt noch eine Frist von zwölf Ehejahren. Die Auslandschweizerorganisation hat sich im Vernehmlassungsverfahren energisch für die Verkürzung dieser Frist ausgesprochen. JM

Bürgerrecht

Frist beachten

1. Bis **Ende Juni 1988** können Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern geboren wurden, die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Seit dem 1. Juli 1985 geborene Kinder aus solchen Ehen erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch.

Wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht hingegen durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, so kann das Kind aus der nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der Mutter oder des Kindes in der Schweiz) erleichtert eingebürgert

werden. Die entsprechende Übergangsbestimmung für nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kinder sieht eine Gesuchstellung bis **Ende Juni 1988** vor.

Gesuchsformulare können bei den zuständigen schweizerischen Auslandsvertretungen angefordert werden.

2. Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist. Das bereits mehr als 22 Jahre alte Kind, das bisher nicht gemeldet wurde, kann diese Meldung jedoch noch **bis Ende Juni 1988** vornehmen, wenn dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren wurde. BAP

Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

12. Juni, 25. September, 4. Dezember.

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung ihres 50. Altersjahres beitreten. Dies ist Ihre *letzte Chance!* Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.